

Beschluss

des Grundsatzausschusses gemäß § 19a des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI
für die ambulante Pflege in Nordrhein-Westfalen
zur Umsetzung der AltPflAusglVO in der ambulanten Pflege
für das Kalenderjahr 2021

Mit Inkrafttreten der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) hat das Land Nordrhein-Westfalen zum 01.07.2012 ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung eingeführt. Die Höhe des landesweit einheitlichen refinanzierungsfähigen Betrages wird jährlich durch den Grundsatzausschuss auf der Grundlage der Beschlussfassung vom 26.4.2012 festgelegt.

Auf der Basis der Mitteilung der Landschaftsverbände nach § 82a Absatz 4 SGB XI vom 26. Oktober 2020 beschließt der Grundsatzausschuss für die ambulante Pflege in NRW folgendes:

"1.

Der durch die Landschaftsverbände nach §§ 7,9 AltPflAusglVO festgestellte landesweite Ausgleichsbetrag je abgerechnetem Punkt ist die Basis für den nach §§ 89, 82a Abs. 3 SGB XI refinanzierungsfähigen Umlagebetrag in den Vergütungen nach § 89 SGB XI.

2.

Die Höhe des landesweit einheitlichen refinanzierungsfähigen Umlagebetrages für das **Kalenderjahr 2021** beträgt **0,00415 € pro abrechenbarem Punkt.**"

Köln, den 05.11.2020



Christoph Treiß
(Vorsitzender)